



Positionspapier

Eckpunkte eines Systemwechsels bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks

Berlin, 27. Juli 2012

1 Hintergrund und Zielsetzung

Ziel des Systemwechsels ist es, die Zuverlässigkeit der Netzanbindung langfristig zu gewährleisten. Es besteht Einigkeit darüber, dass das geltende Regime unzureichend ist. Vor allem ergeben sich folgende Schwierigkeiten in der Praxis:

- Die Inbetriebnahmen von Offshore-Windparks (OWP) und Netzanbindungen (NA) können zeitlich deutlich auseinander laufen. Dadurch entstehen beim OWP-Betreiber erhebliche Risiken von Vermögensschäden und beim Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Haftungsrisiken.
- Durch die Vorgabe einer n-0-Anbindung (fehlende Vermaschung) ergeben sich zusätzliche Vermögens- und Haftungsrisiken, da keine Redundanz im Netz gegeben ist.
- Bei den zuständigen ÜNB entsteht erheblicher Vorfinanzierungsaufwand und im Fall der technisch anspruchsvollen HGÜ-Anschlüsse eine Risikokumulierung.
- Die Risiken im Hinblick auf die Haftung gefährden die Planungs- oder Investitionssicherheit auf beiden Seiten und damit den notwendigen Ausbau der Offshore-Windkraft.

Das Bundesumweltministerium (BMU) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) bereiten derzeit gesetzliche Regelungen vor, mit denen die angesprochenen Schwierigkeiten gelöst werden sollen. Die Initiative zu einem Systemwechsel enthält drei Kernelemente:

- Regelung von Haftung und Entschädigung im Falle von Verzögerung oder Störung des Netzanschlusses.
- Einführung eines Offshore-Netzplans mit verbindlichen Anschlusszeitpunkten und Größenangaben des NA, um die erforderliche Zuverlässigkeit herzustellen. Der Offshore-Netzplan wird nach einer Übergangszeit den Anspruch auf Rechtzeitigkeit nach § 17 Abs 2a EnWG auf Netzanschluss bei Herstellung der OWP-Betriebsbereitschaft ersetzen.
- Übergangsregelung sowohl im Hinblick auf Netzanschluss- als auch im Hinblick auf Haftungs- und Entschädigungsregelung für OWP-Vorhaben und dazugehörige Netzanbindungen, die bereits ein substantielles Entwicklungsstadium erreicht haben.

Zur Absicherung der aktuellen und zukünftigen Projekte muss der Systemwechsel kurzfristig per Gesetz verabschiedet und umgesetzt werden.

Ein Systemwechsel hat drei **Grundvoraussetzungen**:

1. Gewährleistung einer leistungsfähigen Finanzierungsstruktur, mittels derer der Netzausbau sichergestellt ist
2. technische Machbarkeit
3. volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit

Mit dem beabsichtigten Systemwechsel werden folgende **Ziele** erreicht:

- Sicherstellung, dass mittels eines geeigneten Instruments die durch die Bundesregierung formulierten Offshore-Ausbauziele (10 GW bis 2020, bzw. 25 GW bis 2030) tatsächlich erreicht werden können.
- Koordination der Errichtung von OWP und der Herstellung der entsprechenden NA.
- Herstellung einer hinreichenden Investitionssicherheit für OWP und NA.
- Zuverlässigkeit von NA-Zeitpunkten und -kapazitäten.
- Sicherstellung des Vertrauensschutzes beim Übergang vom heutigen in das zukünftige Netzanbindungssystem durch entsprechende Übergangsregelungen.
- Aufbau einer volkswirtschaftlich effizient vermaschten Netzinfrastruktur, die übergeordnet einem Systemansatz folgt und sich an einem Zielnetzgedanken für die Jahre 2020, 2030 (und 2050) orientiert.
- Ein stimmiges Gesamtsystem der Netzplanung On- und Offshore.
- Vollständige Kostenanerkennung und zeitgleiche Wälzung aller Offshorenetzkosten.
- Hohe Flexibilität des Netzes durch Standardisierung.

Um diese Ziele zu verwirklichen, ist ein Zusammenspiel der einzelnen Regelungsbausteine notwendig, was bisher nur teilweise gegeben ist: Es bedarf eines aufeinander abgestimmten, umfassenden Instrumentenpakets, damit durch die Neuregelungen die angestrebte Zuverlässigkeit mittel- und langfristig hergestellt wird. Die bisherigen Regelungen

- im EnWG inkl. Onshore-Netzentwicklungsplan (NEP), Bundesbedarfsplan (BBP) und Offshore-Netzplan (ONP),
- im Raumordnungsgesetz (ROG) inkl. ONP und Seeanlagenverordnung (SeeAnIV),
- im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und ggf. sogar im KfW-Programm sowie
- die Rolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen ihrer bisherigen und ggf. zukünftigen Festlegungskompetenz

- und die Rolle des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als Planfeststellungs- und Genehmigungs- sowie als Raumordnungs- und Planungsbehörde

sind bei der Diskussion zu berücksichtigen, um neue Elemente anzureichern und besser miteinander zu verknüpfen.

1.1 Übergangsregelungen

Die Übergangsregelung soll sich an den am 2. Juli 2012 veröffentlichten Eckpunkten des BMWi und BMU orientieren. Entsprechende Übergangsregelungen zur prioritären Verwirklichung und Berücksichtigung sind vorzusehen für:

- OWP mit unbedingter Netzanbindungszusage (NAZ) und beauftragtem Netzanschluss
- OWP mit unbedingter NAZ ohne beauftragten Netzanschluss
- OWP mit bedingter NAZ sowie
- für solche, die stichtagsgerecht Unterlagen für das Erlangen der bedingten/unbedingten NAZ bis zum Inkrafttreten des „Systemwechsels“ vorgelegt haben.

Für die endgültige Ausgestaltung ist zu beachten, dass diese im EnWG verankert sein soll und ihre Wirkung auch nach dem Systemwechsel entfaltet.

Angemessene Übergangsregeln sind auch erforderlich, um die stark exportorientierte deutsche Offshore-Windindustrie auf der Basis eines stabil wachsenden Heimmarktes in ihrer internationalen Führungsposition zu festigen und auch an den Produktionsstandorten in Deutschland weiter auszubauen. Ein tiefes Investitionstal vor der zweiten Welle der Offshore-Windenergie in Deutschland würde nicht nur die Umsetzung der Ziele der Bundesregierung, sondern auch die Offshore-Windindustrie als Leitanbieter gefährden.

1.2 Konsistenz mit den Vergütungsregeln des EEG

Zwischen den Festlegungen einer Reihenfolge und den Vorgaben des geltenden EEG darf kein Widerspruch entstehen. Die Instrumente müssen miteinander kompatibel gestaltet bleiben/werden. Durch den Systemwechsel dürfen keine Nachteile durch zeitliche Verschiebungen entstehen - z. B. Unmöglichkeit der Einhaltung von befristeten Vorgaben.

2 Eckpunkte des Instrumentenpakets

Nachfolgend wird auf die im vorgeschlagenen Instrumentenpaket zu berücksichtigenden Aspekte detailliert eingegangen.

2.1 Der individuelle Anspruch auf Netzanschluss und Netzzugang bleibt für jeden OWP erhalten.

Unabhängig von Änderungen des § 17 Abs. 2a EnWG behält das neue System den sich aus den §§ 5, 8 EEG ergebenden Anspruch des Betreibers einer existierenden Anlage auf Netzanschluss und Netzzugang bei.

Netzanschluss- und Netzzugangsanspruch bilden, zusammen mit dem Vergütungsanspruch aus den §§ 16 ff. EEG, die Grundfesten des EEG-Systems. Der grundsätzliche individuelle Anspruch auf Netzanschluss und -zugang darf deshalb nicht angerührt werden.

2.2 § 17 Abs. 2a EnWG wird dahingehend geändert, dass der Anspruch auf rechtzeitige Netzanbindung, der allein an der technischen Inbetriebnahmebereitschaft des OWPs bemessen wird, entfällt.

Zurzeit gewährt § 17 Abs. 2a EnWG dem OWP einen Anspruch auf „rechtzeitige“ Netzanbindung. Rechtzeitig ist die Anbindung, wenn sie zum Zeitpunkt der technischen Betriebsbereitschaft des OWPs ebenfalls betriebsbereit ist. Dieser Zeitpunkt wird derzeit vom OWP festgelegt: Sein individueller Zeitplan löst den Anbindungsanspruch aus.

Dabei schafft die derzeitige Rechtslage, die in dem Positionspapier der BNetzA spezifiziert wird, eine Abhängigkeit zwischen der Investitionsentscheidung des OWPs und derjenigen des zuständigen ÜNB. Dies führt zurzeit aus tatsächlichen Gründen zu einem Zeitversatz zwischen der Inbetriebnahmebereitschaft dieser beiden Projekte, die sinnvollerweise gleichzeitig betriebsbereit sein sollten. Eine kurzfristige Verbesserung dieser Situation ist für die Nordsee nicht zu erwarten.

Der derzeitige Rechtsanspruch ist aus tatsächlichen Gründen zurzeit nicht durchsetzbar. Es bedarf daher eines anderen Modells, das - für ÜNB und OWP - Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet.

Auf diese Weise kann im Vergleich zur bestehenden Rechtslage zudem eine im Hinblick auf das Gesamtsystem „Offshore-Netz“ koordiniertere, effizientere und vermaschte Netzinfrastruktur entstehen.

2.3 Der Zeitpunkt des Netzanschlussanspruchs der derzeitigen Regelung des § 17 Abs. 2a EnWG wird durch eine in räumlicher und zeitlicher Hinsicht außenverbindliche Langfristplanung ersetzt.

Die verbindliche Langfristplanung ist das Herzstück des Systemwechsels: Sein wesentliches Charakteristikum ist es, die Abhängigkeit der Investitionsentscheidungen grundsätzlich aufzuheben. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Netzanbindung zu einem bestimmten Zeitpunkt und die sich daraus ergebende Absehbarkeit der Beauftragung von Netzinfrastruktur führen zu einer höheren Investitionssicherheit aufgrund einer höheren Verbindlichkeit der Netzplanung bei den nachfolgend auszulösenden Investitionsentscheidungen auf OWP-Seite.

Erreicht wird dies durch eine hoheitliche Langfristplanung: Der Beginn dieses Prozesses Planung - Genehmigung - Errichtung wird zukünftig ausgelöst durch eine räumliche abstrakt-generelle Langfristplanung einer volkswirtschaftlich effizient vermaschten Netzinfrastruktur.

Die Planung ist außenverbindlich und setzt Verwirklichungszeitpunkte der Netzelemente fest.

Unabhängig von den Festlegungen der Langfristplanung können alternative Konzepte zur Beschleunigung der Netzanbindung einzelner Cluster geprüft werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Inkompatibilitäten mit der Netzplanung an Land (Transportkapazitäten) sowie keine Verzögerungen im Zuge der Realisierung der im ONP geplanten Netzanbindungen (Lieferengpässe von Komponenten) entstehen.

Eine Phase des Investitionsstaus am Heimmarkt der deutschen Offshore-Windindustrie ist unbedingt zu vermeiden. Ein solcher Fadenriss in der Entwicklung in Deutschland würde nicht nur technologische Schritte, sondern auch Skaleneffekte zur notwendigen Kostensenkung erschweren und überdies die Exportstrategien der Unternehmen an Produktionsstandorten in Deutschland gefährden. Schnelle und angemessene Übergangslösungen können den Ausbau von Wertschöpfung und Beschäftigung durch die Offshore-Windindustrie sichern.

2.4 Die dem ÜNB entstehenden Kosten sind im Jahre der Kostenentstehung wälzbar

Die den ÜNB bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und dem ggf. erforderlichen Rückbau entstandenen und entstehenden Kapital- und Betriebskosten für die Offshore-Anbindungen sind sowohl vollständig und unverzüglich horizontal zwischen den ÜNB als auch zeitgleich vertikal an die Netzkunden wälzbar. Sofern hierfür erforderlich sind Planansätze vorzusehen.

Wälzbar sollen insbesondere auch Kapitalkosten und Betriebskosten für Planung, Errichtung, Betrieb und ggf. Rückbau sein, die bisher nicht anerkannt wurden, wie bspw. Kapitalkosten aus dem Umlaufvermögen, Kosten die über die bisher zugestandene Betriebskostenpauschale hinausgehen sowie alle Kosten nach Auslaufen der Genehmigung der jeweiligen Investitionsbudgets/Maßnahmen sowie Haftungskosten. Die Ermittlung der Höhe der zu wälzenden Offshorekosten richtet sich nach den §§ 5 - 10 StromNEV. Die BNetzA soll die Kosten kon-

trollieren und soweit sachdienlich und systemkonform vorab dabei Effizienzprüfungen vornehmen, was auch eine Änderung der bisherigen Vorgehensweise bedingt.

2.5 Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Bestimmung einer Reihenfolge der Errichtung des Offshore-Netzes geschaffen.

Im Rahmen der hoheitlichen Langfristplanung wird festgelegt, wann welche Netzanbindung errichtet wird. Andernfalls entsteht keine Planungs- und Investitionssicherheit.

Ob diese zeitlichen Festlegungen im ONP nach § 17 Abs. 2a EnWG oder im BBP nach § 12e EnWG vorgenommen werden, ist letztlich ohne Belang. Eine Zeitplanung in einem der in Frage kommenden Instrumente ist zwingend notwendig. Andernfalls ergäben sich keine durchschlagenden Verbesserungen bei der Planungs- und Investitionssicherheit.

Zurzeit ermächtigt jedoch keine dieser beiden Vorschriften hierzu. Es bedarf daher einer entsprechenden Gesetzesänderung.

2.6 Im Rahmen der hoheitlichen Langfristplanung wird eine Reihenfolge der Errichtung des Offshore-Netzes bestimmt unter Angabe eines Realisierungszeitpunkts („Makroebene“: Reihenfolge unter den Clustern).

Auf der Basis eines räumlich festgelegten Offshore-Netzes (gemäß ONP) wird die Reihenfolge der Verwirklichung der Netzelemente anhand der folgenden Schritte vorgenommen; aus dem tatsächlichen Realisierungszeitbedarf werden die Inbetriebnahmezeitpunkte abgeleitet:

1. Grundlage sind zunächst die Zeitpläne der OWPs entsprechend der Festlegungen aus der Übergangsregelung (vgl. Kap. 1.1).
2. Die einzelnen Clusteranbindungen (inkl. Konverter) bzw. die verschiedenen Netzelemente werden anhand technischer und ökonomischer Kriterien sowie Kriterien der Systemsicherheit in eine sinnvolle, effiziente Reihenfolge gebracht (→ Federführung BSH im Einvernehmen mit der BNetzA und erforderlicher Zuarbeit der ÜNB). Dabei ist zu prüfen, welche Kriterien anzulegen sind. Dies ist als rein objektiver Maßstab gedacht, der noch nichts mit den OWP zu tun hat: Allein Effizienz und Systemsicherheit des Netzaufbaus sind in den Blick zu nehmen. Die Begründung der entsprechenden Entscheidungen ist darzulegen.
3. Die sich daraus ergebende Reihenfolge wird anhand des Entwicklungsstands der OWP, deren Anbindungsreihenfolge sich aus der Netzverwirklichungsreihenfolge ergibt, überprüft und ggf. korrigiert: Zeigt sich, dass dem Netzelement auf „Effizienzplatz

1“ gar keinem einsatzbereiten OWP dienen kann, rutscht es auf Effizienzplatz x und Platz 2 wird zu Platz 1 etc. Es kommen damit OWP-spezifische Kriterien ins Spiel, die vom OWP bis zu einem gewissen Grad, aber nicht vollständig beeinflussbar sind.

Wir schlagen - als Grundstruktur - das folgende Procedere vor:

Zu einem bestimmten Termin eines jeden Jahres besteht für die OWP-Entwickler (oder auch gemeinsam Entwickler eines Clusters) die Möglichkeit, einen Antrag auf Netzanbindung zu einem bestimmten Datum zu stellen.

Mögliche Kriterien für die Bewertung des Antrags sind:

- Stand des Planfeststellungsverfahrens bzw. Datum der Genehmigung bzw. PFB des OWPs
- Fortschritt innerhalb des Clusters für Ausschöpfen der Kapazität des Anschlusses
- Stand der Entwicklung und Entwicklungsplan (Baugrundhaupteckung, Stand der BSH-Freigaben, Strategie für Installation, H&S Plan, Unternehmen/Konsortium, Weiteres)

Der Antrag ist ein für alle gleich vorgefertigtes Format (mit o. g. Kriterien), das ausgefüllt werden muss, sodass die Auswertung vereinfacht wird. Das BSH im Einvernehmen mit der BNetzA bewertet die Anträge und setzt innerhalb einer bestimmten Frist einen Zeitpunkt für den Netzanschluss fest (muss nicht der beantragte sein) und bestimmt die Fristen, in denen die weitere Entwicklung nachgewiesen werden muss. Dies wird durch Realisierungsfahrpläne unterlegt.

Es kann jedes Jahr ein Antrag gestellt werden.

Voraussetzung des Vorziehens eines bereits zugesagten Datums ist, dass Netzanbindungsressourcen vorhanden sind. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn ein anderer Windpark hinter die verfügte und im Realisierungsplan vereinbarte Planung zurückfällt: Um „überholt“ zu werden bedarf es eines eigenen Zurückfallens.

4. Bei „Gleichstand“ konkurrierender Cluster entscheidet die technisch-wirtschaftliche Effizienz im Sinne von Schritt (2).

2.7 Jährliche Überprüfung und ggf. Fortschreibung

Die Reihenfolgenfestlegung nach Ziffer 2.5 wird jährlich überprüft (s. o. Schritt (3)). Durch diese jährliche Überprüfung ist gewährleistet, dass ein Wettbewerb unter den OWP möglich bleibt; die Reihenfolgenfestlegung kann geändert werden, wenn die tatsächliche Entwicklung der OWP dies nahe legt und dies technisch möglich ist.

Dies ist der Fall, wenn der für den Netzanschluss vorgesehene Windpark gegenüber den Vereinbarungen eines Realisierungsfahrplans (vgl. Kap. 2.14f.) zurückliegt und wenn ein anderer OWP einen demgegenüber weiter fortgeschrittenen Entwicklungsstand aufweist.

Die "räumliche Reichweite" des Plans wird ebenfalls jährlich überprüft und ggf. fortgeschrieben.

2.8 Beschleunigung auf der tatsächlichen Ebene

Die Dauer zur Herstellung der Netzanbindungen soll deutlich reduziert werden (< 50 Monate) – und zwar u.a. durch die sofortige und gesteuerte Umsetzung der in der AG Beschleunigung identifizierten und beschlossenen Maßnahmen. Dies können insbesondere technische Standardisierungen sein (in Abgrenzung zur Standardisierung der Kapazitäten), Typenanforderungen, die das Design auch des Fundaments weniger zeitintensiv werden lassen, die Verpflichtung, direkt nach Standortfestlegung der Konverterstationen Baugrunderkundungen durchzuführen, um bei Bedarf unmittelbar in das Design einsteigen zu können etc.

2.9 Es wird unverzüglich der ONP nach § 17 Abs. 2a EnWG aufgestellt. Der ONP wird als Bestandteil des Bundesbedarfsplans vom Bundestag (BT) beschlossen.

Der ONP nach § 17 Abs. 2a EnWG enthält Festlegungen zu den folgenden Punkten:

- Unterschiede zwischen Nord- und Ostsee in geographischer, raumordnerischer, technischer oder technologischer Hinsicht werden durch entsprechend differenzierende Vorgaben/Planungsgrundsätze berücksichtigt.
- Es werden für eine Sammelanbindung geeignete Cluster definiert.
- Es werden Trassen für Exportkabel räumlich gesichert.
- Es werden Standorte für Konverterstationen räumlich gesichert.
- Es werden Verbindungsleitungen unter den Konverterstationen räumlich gesichert, soweit diese zur Systemsicherheit beitragen. Außerdem können auch zwischenzeitliche Netzanschlussengpässe durch ein Netzanschlussmanagement (s. unten) wirksam überbrückt werden.
- Es werden Grundsätze zur Mindestkapazität der Anbindungskomponenten festgelegt (Kapazitätsstandardisierung). In der Entwicklung von Standards im Bereich der Netz-

anschlüsse liegt ein wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung und Flexibilisierung des Ausbaus der Netzinfrastruktur bei gleichzeitig höherer Versorgungssicherheit. Die projektspezifischen Parameter werden soweit wie möglich minimiert, sodass eine weitgehend projektunabhängige Planung möglich ist. Die Netzanbindungssysteme würden dadurch vereinheitlicht, sodass ihre Planung und Genehmigung vor der Ausschreibung abgeschlossen werden kann und eine qualitätsgesicherte Herstellung und ein hochverfügbarer Betrieb möglich werden.

- Die Spannungsebenen und die Übertragungstechnologien werden durch Grundsätze festgelegt.
- Es ist Platz für Nachrüstmöglichkeiten bzw. eine Strategie für ggf. notwendige modulare Erweiterungen vorzusehen.
- Entweder im ONP oder im BBP sind Festlegungen zur Verwirklichungsreihenfolge zu treffen.
- Es werden grenzüberschreitende Kabelkorridore (Verbindungen mit den Anrainerstaaten) in geeigneter Form berücksichtigt und in die zu entwickelnde Netztopologie integriert sowie räumlich gesichert.
- Der ONP überspannt konkret einen Zeitrahmen von 10 Jahren vor dem Hintergrund eines Zielnetzes 2030/2050 und wird jährlich überprüft und ggf. fortgeschrieben. Zwischenschritte, die bei der fortlaufenden Entwicklung des ONP zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus den proklamierten Zielen der BReg im Bereich des Auf- und Ausbaus der Windenergienutzung auf See (2020: 10 GW; 2025: 25 GW) sowie dem erreichten Stand.

Der ONP wird in den Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG integriert; er ist von der BNetzA für den Entwurf des BBP zu beachten. Über die Integration wird der ONP ebenfalls vom Bundestag verabschiedet. Der ONP wird dadurch mit Außenverbindlichkeit ausgestattet.

Der ONP wird überdies als Fachplanung nachrichtlich in die Raumordnung übernommen.

2.10 Weiterführung des ONP im Hoheitsgebiet und Verbindung mit dem NEP nach § 12b ff. EnWG.

Der ONP wird innerhalb der 12sm-Zone und bis zu einem technisch geeigneten Netzverknüpfungspunkt an Land fortgeführt. Vom Netzverknüpfungspunkt an findet eine Integration in den NEP statt, wobei sich auch mögliche Vorgaben für den ONP aus dem NEP ergeben können.

Hierfür sind ggf. Zuständigkeiten zu schaffen/zu klären. Es ist wichtig, dass die Offshore-Kabel ihre sinnvolle und rechtlich/tatsächlich machbare Fortsetzung an Land bzw. im Küstenmeer finden.

2.11 Der ONP wird unterlegt durch ein Regularium, das die Handlungspflichten des ÜNB bei der Herstellung der Netzanbindung beschreibt (Meilensteine). Für Gleichstromverbindungen in der Nordsee sowie Drehstromverbindungen in Nord- und Ostsee wird dabei anfänglich der derzeit jeweils erforderliche Bedarf zugrunde gelegt und ggf. entsprechend der Marktsituation bei der jährlichen Überprüfung angepasst.

Die frühzeitigen und verbindlichen Bestimmungen des integrierten ONP und NEP ermöglichen, wesentliche Projektvorbereitungen frühzeitig zu beginnen. Darüber hinaus entfaltet ein rechtsverbindlicher ONP Signalwirkung auf die für die Trassengenehmigung in den Küstenregionen zuständigen Landesbehörden.

Die konkrete Ausgestaltung der Pflichten, die sich aus dem ONP ergeben und aus der zeitlichen Festlegung bzw. die Vorgehensweise bei der Reihenfolgenfestlegung etc. kann nicht im ONP geregelt werden.

Es bedarf vermutlich einer Festlegungskompetenz, hierfür ein untergesetzliches Regelwerk zu schaffen. In der Gesetzesbegründung müsste beispielhaft ausgeführt werden, anhand welcher Maßstäbe die Reihenfolgenfestlegung erfolgt.

Hierzu gehören insbesondere:

- Baugrundvoruntersuchung für die Plattform mit der Konverterstation
- Konzipierung von Plattform und Konverterstation
- Einleitung ROV, PFV
- Planung weiterführender Verbindungen nach Süddeutschland
- Ausschreibung und Vergabe der Offshore-Netzanbindung binnen 12 Monaten ab Freigabe des Investitionsbudgets durch die BNetzA. Die Verlängerung der Ausschreibungs- und Verhandlungszeiträume auf 12 Monate vermeidet die zeitliche Überlappung von Verhandlungs- und Angebotsphasen, erhöht Qualität und Effizienz und spiegelt die tatsächlichen Marktbedingungen wider.
- Unverbindlicher Informationsaustausch ab Festlegung des ONP
- verbindliche Festlegung eines Realisierungsfahrplans für Offshore-Netzanbindung und OWP binnen 15 Monaten ab Freigabe des Investitionsbudgets

Wie bereits ausgeführt ist anzustreben, den Zeitbedarf durch die zu Gebote stehenden Maßnahmen wieder zu reduzieren.

2.12 Systemsicherheit und Minimierung der Netzausfallrisiken durch Vermaschung

Der bisherige Ansatz singulärer Netzanbindungen hat auch bei Berücksichtigung der nunmehr vorgesehenen Clusteranbindungen dazu geführt, dass energie- und volkswirtschaftliche erhebliche Risiken entstanden sind (aktuelle Diskussion um Haftungsfrage bei Verzögerungen und Netzausfall). Um diese Risiken zu minimieren, bedarf es des Aufbaus eines „flexiblen“ Netzes, das durch eine Vermaschung, die volkswirtschaftlich und technisch sinnvoll sein muss, Netzausfälle und auch Verzögerungen in einem zu definierenden Umfang auffangen kann, um die Systemsicherheit dauerhaft zu erhalten.

Außerdem sollten Möglichkeiten vorgesehen werden, spätere Nachrüstungen vorzunehmen. Hierzu sollten die Plattformen entsprechend Platz sowie für die Vermaschung ausreichend Schaltfelder vorsehen; dies ist von vorneherein im Statikkonzept zu berücksichtigen. Ggf. sollten auch Konzepte zur modularen Erweiterung der Plattformen und Anschlüsse entwickelt werden. Perspektivisch sollten auch die technischen Möglichkeiten Verbindungen mit Anrainerstaaten berücksichtigt werden.

2.13 Formulierung von Standardanforderungen an die technische Auslegung von Exportkabeln und Konverterstationen sowie weitere Handlungspflichten des ÜNB

Neben einer Kapazitätsstandardisierung werden Standardanforderungen an technische Details formuliert, die den Prozess des Designs und der Zertifizierung und Freigabe des Designs verkürzen und vereinfachen. Darüber hinaus wird hierdurch eine Standortneuorientierung (jedenfalls Topside und Kabel) erleichtert.

Dies kann beispielsweise durch einen „Standard Netzanbindung“ des BSH erfolgen.

Die ÜNB führen die Baugrunderkundung direkt nach Festlegung der Konverterstandorte im ONP durch. Dies ermöglicht eine schnelle Beauftragung des Fundaments, sollte eine Standortneuorientierung erfolgen.

2.14 ÜNB und OWP haben auf der Grundlage der Reihenfolgenfestlegung verbindliche Realisierungsfahrpläne abzuschließen.

Der ÜNB ist nach dem hier verfolgten Modell der Außenverbindlichkeit der Planung zur Verwirklichung der Netzanbindung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits aus Gesetz verpflichtet; seine vorlaufenden Pflichten ergeben sich aus dem o. g. Meilensteinplan.

Dennoch bedarf es einer Feinabstimmung zwischen den Projekten; eine enge Kooperation ist unerlässlich.

Überdies bedarf es einer Möglichkeit, auch den OWP in die Pflicht zu nehmen. Da ein Unternehmer aber nicht verpflichtet werden kann, sein Projekt auch zu verwirklichen, bedarf es hier einer schuldrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem ÜNB, deren Nichterfüllung keine staatlichen Sanktionen enthalten kann.

Der projektspezifische, bilaterale Realisierungsfahrplan hat daher die folgenden Funktionen:

- Die gesetzliche Pflicht des ÜNB, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Netzanbindung hergestellt zu haben, wird konkretisiert.
- Die Verwirklichungspflicht des OWP wird geschaffen und konkretisiert.
- Die Sanktion bei Nichterfüllung des Realisierungsfahrplans und seiner einzelnen Schritte ist darauf beschränkt, dass die Ressource Netzanbindung - also die Netzanbindungszusage - entzogen wird.
- Die Mitwirkungspflicht wird konkretisiert.

Diese Ressource wird sodann neu verteilt. Der OWP kann sich erneut um sie bewerben.

Zu den Kriterien der Neuverteilung s. o. „Überprüfung“.

2.15 Netzanschlussmanagement in der Bau- und Inbetriebnahmephase

Die Netzanschlüsse stellen eine knappe volkswirtschaftliche Ressource dar und sollten optimal ausgenutzt werden. Insbesondere in Netzengpassclustern sollte zumindest für eine Übergangszeit das bereits heute von TenneT in der Nordsee im Grundsatz gewählte Anschlussmanagement berücksichtigt und weiterentwickelt werden. Eine besondere Bedeutung kommt dem Anschlussmanagement vor dem Hintergrund der Verzögerung beim Bau der Netzanschlüsse und den bekannten Vorteilen zur Vermaschung eines Offshore-Netzes zu.

Das bisherige Anschlussmanagement berücksichtigt in Teilen eine abschnittsweise Inbetriebnahme von Windparks, berücksichtigt bisher aber nicht alle Aspekte der Bau- und Inbetriebnahmephase und der sich daraus ergebenden Optimierungspotentiale. Die bisherige Umsetzung und Planung von OWP zeigt, dass bei OWP-Projekten mit 80 Anlagen derzeit nicht von einer Realisierung innerhalb eines Jahres ausgegangen werden kann. Insofern existieren bis zur vollständigen Inbetriebnahme "freie" Kapazitäten, die je nach Cluster und zeitlicher Bebauung einen Puffer darstellen. Insofern könnten bis zur Inbetriebnahme der weiteren notwendigen Konverterstationen, also für eine Übergangszeit, in der "Warteschleife" befindliche Windparks mit angeschlossen werden.

2.16 Wir raten davon ab, den Offshore-Netzplan nach § 17 Abs. 2a EnWG als „Offshore-Netzentwicklungsplan“ zu bezeichnen und schlagen stattdessen „Offshore-Netzplan“ vor.

Nach Auffassung der Unterzeichner sollte der Begriff „Offshore-Netzentwicklungsplan“ vermieden und stattdessen der Begriff „Offshore-Netzplan“ verwendet werden. Dies ist der in § 17 Abs. 2a EnWG verwendete Begriff, wohingegen der Begriff „Netzentwicklungsplan“ durch seine Verwendung in den §§ 12b, 12c EnWG bereits belegt ist. „Netzentwicklungsplan“ bezeichnet eine Planung, die insbesondere räumlich, aber auch hinsichtlich der Verwirklichungsgrundsätze wesentlich weniger konkret ist als das, was im Offshore-Netzplan nach § 17 Abs. 2a EnWG vorgesehen ist. Insoweit ist der Offshore-Netzplan eher mit einer Bundesfachplanung nach NABEG als mit einem Netzentwicklungsplan zu vergleichen und sollte daher auch nicht als NEP bezeichnet werden.



bdew
Energie. Wasser. Leben.



Power Systems



Ansprechpartner:

Andreas Wagner (SOW)

Geschäftsführer

Telefon: +49 04451-9515-247

a.wagner@offshore-stiftung.de

Dr. Ursula Prall (OFW)

Geschäftsführerin

Telefon: +49 40 341069-0

prall@ofw-online.de

Stefan Thimm (BDEW)

Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Telefon: +49 30 300199-1310

stefan.thimm@bdew.de

Thorsten Herdan (VDMA Power Systems)

Geschäftsführer

Telefon: +49 69 6603-1351

thorsten.herdan@vdma.org

Tetiana Chuvilina (TenneT)

Senior Policy Advisor

Telefon: +49 92 150740-4058

tetiana.chuvilina@TenneT.eu

Dr. Frank Hölzer (50Hertz)

Leiter Recht

Telefon: +49 30 5150-2191

frank.hoelzer@50hertz.com